

Festlegungen im Rahmen der Richtlinie des MBS und des MdJ für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung in der EU-Förderperiode 2021-2027

Mindestqualifikation-> siehe Zusatzblatt

Mindesthonorar

Das Mindesthonorar für Kursleitungen gemäß Nr. 2.2.5 der Richtlinie wird auf 43 Euro je Unterrichtsstunde festgesetzt. Eine eventuelle Neufestsetzung wird auf der Webseite der ILB mitgeteilt und ist für ab dem Zeitpunkt der Neufestsetzung beginnende Kurse zu berücksichtigen.

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl der Kurse wird in Nr. 2.2.6 der Richtlinie auf 5 Personen festgelegt. Die Fachressorts können davon Ausnahmen zulassen. Folgende Ausnahmen gelten grundsätzlich für Kurse außerhalb von JVA:

- Eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen ist zulässig für Kursangebote in Gemeinden, die kleiner als die Mittelzentren sind (gemäß Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg).
- Eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen ist befristet zulässig für Gemeinden, in denen die letzten 3 Jahre nach Versicherung des Antragstellers kein Kurs zur Alphabetisierung und Grundbildung stattfand. Diese Regelung gilt jeweils für den ersten neu beginnenden Kurs in der spezifischen Gemeinde.
- Eine Mindestteilnehmendenzahl von 4 Personen ist zulässig, wenn der Kursträger von steigender Teilnehmendenzahl im Kursverlauf ausgeht. Bedingung ist, dass bei allen sonstigen laufenden und abgeschlossenen Kursen des Kursträgers der Durchschnitt der Teilnehmendenzahl bei größer oder gleich sieben ist.

Bei der Absicht einen Kurs mit weniger als 5 Personen anzubieten ist jeweils bei Antragstellung die Fallkonstellation zu beschreiben und zu begründen, warum voraussichtlich nicht 5 Personen erreicht werden können. Für die benannten Fälle gilt die Zustimmung des MBS als erteilt. Für andere Fälle wird durch die Bewilligungsbehörde zunächst das Votum des zuständigen Fachressorts eingeholt.

Wenn Teilnehmende dem Unterricht ohne triftigen Grund wie Urlaub oder Krankheit fernbleiben, werden die Ausgaben für den betreffenden Kurs nicht anerkannt, soweit nicht im Durchschnitt mindestens drei Personen teilnehmen. Die Gründe für die Abwesenheit müssen von der Kursleitung dokumentiert und die Dokumentation der Teilnehmendenliste beigelegt werden. Kurse, deren Mindestteilnehmendenzahl nicht erfüllt ist, müssen umgehend abgebrochen werden.

Eine Höchstteilnehmendenzahl pro Kurs ist nicht festgelegt. Die Anzahl der Teilnehmenden sollte auch nach pädagogischen Gesichtspunkten gewählt werden.

Maximal-und Minimallängen der Curricula gemäß Nr. 6.1 der Richtlinie

Die Längen der LISUM Module aus 2008 dürfen, wenn es durch die Zusammensetzung der Lerngruppe geboten erscheint, um bis zu 20% verlängert oder verkürzt werden. Eine kurze Begründung ist jeweils im Sachbericht anzugeben. Gleiches gilt für Umfänge einzelner Handlungsfelder.

Handlungsfelder dürfen einzeln, in neuer Reihenfolge und Kombination genutzt werden. Der Umfang darf, wenn es durch die Zusammensetzung der Lerngruppe geboten erscheint um bis zu 20% verlängert oder verkürzt werden.